OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701717/2/VG

Datum:
Linz, 24. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des E S, wohnhaft in L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Dezember 2021, GZ: BHLL/921100010809/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird. Betreffend Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden reduziert wird.

II. Der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10 Euro. Zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Dezember 2021 wurde dem Beschwerdeführer wegen Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) iVm der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (3. COVID-19-NotMV) eine Geldstrafe von 70 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden (Spruchpunkt 1.) und eine Geldstrafe 140 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 16 Stunden (Spruchpunkt 2.) auferlegt. Der Beschwerdeführer hat am 2. Februar 2021, von 20:15 bis 20:32 Uhr einen öffentlichen Ort im Freien betreten (konkreter Tatort: H, x, W, bei den Snack- und Getränkeautomaten) und gegenüber anderen Personen, bei welchen es sich nicht um Personen, die mit dem Bf im gemeinsamen Haushalt leben gehandelt hat, den Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten. Es wurden gemeinsam Videos auf einem Handy angesehen. Der Beschwerdeführer hat sich zu diesem angeführten Zeitpunkt am genannten Tatort aufgehalten, obwohl zu dieser Zeit der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs gemäß der 3. COVID-19-NotMV verboten war.

Der Beschwerdeführer ist arbeitslos, für zwei Kinder sorgepflichtig und verfügt über kein relevantes Vermögen. Er war zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde (siehe § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

III. Rechtliche Beurteilung:

<u>Zu I.:</u>

Im Tatzeitpunkt sind das COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021 und die 3. COVID-19-NotMV, BGBl. II 598/2020 idF BGBl. II 27/2021, maßgeblich.

Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Strafhöhe. Soweit der Beschwerdeführer noch vorbringt, lediglich für seinen einzigen Freund Starthilfe geleistet zu haben, übersieht er, dass sich zur Tatzeit am Tatort noch weitere Personen aufgehalten haben, mit denen der Beschwerdeführer nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, was im Übrigen selbst vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird, vielmehr gibt er selbst an, mit diesen Personen nichts zu tun zu haben.

Gemäß der Bestimmung des § 1 der 3. COVID-19-NotMV waren das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb desselben nur zu bestimmten, in Abs. 1 Z 1 bis Z 9 par. cit. taxativ aufgezählten Zwecken zulässig. Demnach war es gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a 3. COVID-19-NotMV zwar erlaubt, sich mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelnen engsten Angehörigen oder einzelnen wichtigen Bezugspersonen zu treffen; auch solche Kontakte durften gemäß Abs. 3 par. cit. allerdings nur stattfinden, wenn daran auf der einen Seite nur eine Person und auf der anderen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt waren.

Der Beschwerdeführer verstieß daher gegen die Ausgangsregelung des § 1 Abs. 1 und Abs. 3 der 3. COVID-19-NotMV und verwirklichte so den objektiven Straftatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG, weil die zitierte Ausgangsregelung eine auf § 5 COVID-19-MG basierende Rechtsnorm darstellt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes ist festzuhalten, dass die maßgeblichen Vorschriften zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 klar und weithin kommuniziert wurden. Es hätte dem Beschwerdeführer bewusst sein müssen, dass er mit seinem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte. Der Beschwerdeführer hat den Straftatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG damit zumindest fahrlässig erfüllt und sein tatbildliches Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten, weil es sich beim gegenständlichen Delikt um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) handelt, bei dem zur Strafbarkeit ein fahrlässiges Verhalten genügt.

Gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung 1.450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: vier Wochen); eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat bei der Strafzumessung ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten geschätzt. Der Beschwerdeführer ist jedoch arbeitslos und für zwei Kinder sorgepflichtig. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit wurde von der belangten Behörde bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt, obwohl die Unbescholtenheit als strafmildernd zu werten ist. Straferschwerungsgründe sind im gegenständlichen Fall nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit und der finanziellen Situation des Beschwerdeführers sowie seiner Sorgepflichten ist die Strafe spruchgemäß zu reduzieren. Die nunmehr festgesetzte Geldstrafe von 50 Euro bewegt sich im untersten Bereich des normierten Strafrahmens und ist unter den gegebenen Umständen schuld- und tatangemessen. Bemerkt wird, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (siehe Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 13 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwN; siehe auch VwGH 30.1.2014, 2013/03/0129). Ziel der übertretenen Norm war die Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung und der Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von COVID-19 und damit der Schutz der körperlichen Integrität. Dem Rechtsgut der Gesundheit und Unversehrtheit der Bevölkerung kommt erhebliche Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund ist die festgesetzte Strafe aus spezial- und generalpräventiven Gründen geboten und kommt eine weitere Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht in Betracht.

Da der Beschwerdeführer gegen die Ausgangsregelung verstoßen hat, ist eine weitere Bestrafung wegen Nichteinhaltung eines Abstandes von mindestens zwei Metern gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, beim Betreten eines öffentlichen Ortes im Freien (siehe § 2 Abs. 1 der 3. COVID-19-NotMV) ausgeschlossen, zumal der Unwert der Tat bereits von der Ausgangsregelung erfasst ist (vgl. etwa LVwG Oö. 22.3.2022, LVwG-701359/3/Kl/EP). Es wäre unzulässig, dem Beschwerdeführer ein und denselben

Unwert mehrmals zuzurechnen, weshalb der 1. Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur wegen Scheinkonkurrenz zu beheben und das Strafverfahren diesbezüglich einzustellen ist (vgl. etwa VwGH 23.6.2021, Ro 2019/03/0020).

Zu II.:

Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 10 Euro (siehe § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG). Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz kein Kostenbeitrag zu leisten.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der anzuwendenden Bestimmungen sowie auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Sie erhalten von der belangten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung. Es besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung. Diese wäre bei der belangten Behörde (Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu GZ: BHLL/921100010809/21) zu beantragen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch